



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Stadt Bergisch Gladbach

zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

1.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und von weiteren Anlässen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wird hiermit mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2.

Aufgehoben mit Wirkung für die Zukunft wird hiermit zugleich die Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.03.2020 sowie deren Änderung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

3.

Die Aufhebung der unter 1. und 2. bezeichneten Allgemeinverfügungen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

Begründung:

Die Sachverhalte, die Gegenstand der vorbezeichneten Allgemeinverfügungen sind, werden zwischenzeitlich vollumfänglich durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, erscheint es angezeigt, örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufzuheben. Mit Blick auf den Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus vom 01.04.2020 steht ein Fortbestehen von Weisungen des zuständigen Ministeriums einer Aufhebung der genannten Allgemeinverfügungen der Stadt Bergisch Gladbach nun nicht mehr entgegen. An ihre Stelle sind die vollumfänglich zu beachtenden Regelungen der CoronaSchVO sowie des Bußgeldkatalogs zur CoronaSchVO getreten.

Die Aufhebung der unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Allgemeinverfügungen gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Bergisch Gladbach, 02.04.2020

Lutz Urbach
